

BVGer F-3331/2024 vom 6. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3331_2024

FR: TAF F-3331/2024 du 6 janvier 2025

IT: TAF F-3331/2024 del 6 gennaio 2025

Regeste

Schengen-Visum

Erwägungen

E. 1.1

Einspracheentscheide des SEM bezüglich Schengen-Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. VGG und Art. 5 VwVG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin verfügt über eine Vollmacht zur Vertretung des Gesuchstellers (Vorakten [SEM-act.] 1 pag. 28). Darüber hinaus hat sie am vorangegangenen Einspracheverfahren teilgenommen und ist als Gastge-berin des Gesuchstellers durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt. Obwohl der ursprünglich angestrebte Besuchszeitraum

F-3331/2024 Seite 3 inzwischen abgelaufen ist, kann angesichts der gestellten Rechtsbegehren auf ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse geschlossen werden. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht einge-reichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Vorliegend kann vor dem Bundesverwaltungsgericht die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermes-sens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserhebli-chen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheids (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2).

E. 3.1

Dem angefochtenen Entscheid liegt das Gesuch eines dominikani-schen Staatsangehörigen um Erteilung eines Visums für Besuchszwecke in der Schweiz zugrunde. Da er sich nicht auf die EU/EFTA-Personenfrei-zügigkeitsabkommen berufen kann und ein kurzfristiger Aufenthalt in Frage steht (siehe dazu E. 3.3 infra), fällt die vorliegende Streitsache in den per-sönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Schengen-Assoziie-rungsabkommen (aufgeführt im Anhang I Ziff. 1 des AIG [SR 142.20]), mit denen die Schweiz den Schengen-Besitzstand sowie die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen

Rechtsakte (nachfolgend: Schengen-Recht) übernommen hat. Das AIG und seine Ausführungsbestimmungen, in casu namentlich die Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204), gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2 Abs. 2–5 AIG; Art. 1 Abs. 2 VEV).

E. 3.2

Zum einschlägigen Schengen-Recht gehören: - der Visakodex (vollständige Fundstelle: Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [ABl. L 243/1 vom 15. September 2009]); - der Schengener Grenzkodex (vollständige Fundstelle: Verordnung [EG] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [kodifizierter Text; ABl. L 77/1 vom 23. März 2016]) und

F-3331/2024 Seite 4 - die Verordnung [EU] 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind [kodifizierter Text]; nachfolgend: Verordnung [EU] 2018/1806 [ABl. L 303/39 vom 28. November 2018 S. 39 – 58]). In ihrem Anwendungsbereich regeln sie umfassend die Visumpflicht, die Visumvergabe und die Einreise in das Hoheitsgebiet der durch das Schengen-Recht gebundenen Staaten (nachfolgend: Mitgliedstaaten).

E. 3.3

Das schweizerische Recht kennt für drittstaatsangehörige Personen Visa für kurzfristige Aufenthalte und solche für längerfristige Aufenthalte. Die Visa für kurzfristige Aufenthalte fallen in den Regelungsbereich des Schengen-Rechts. Sie werden für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ausgestellt und können für das Hoheitsgebiet aller Schengen-Staaten gültig sein (einheitliches [Schengen-]Visum; nachfolgend: Visum) (Art. 2 Bst. d Ziff. 1 VEV) oder sich auf das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Schengen-Staaten beschränken ([Schengen-]Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit; nachfolgend: VrG-Visum) (Art. 2 Bst. d Ziff. 2 VEV). Ob eine drittstaatsangehörige Person für einen kurzfristigen Aufenthalt der Visumpflicht untersteht, bestimmt sich grundsätzlich nach der Verordnung (EU) 2018/1806 (Art. 8 Abs. 1 und 3 VEV), wobei das Verfahren und die Voraussetzungen der Visumerteilung vom Visakodex geregelt werden (Art. 12 Abs. 1 VEV). Gemäss Art. 21 Abs. 1 VK ist ein (formell zulässiges) Visumgesuch daraufhin zu überprüfen, ob die allgemeinen Einreisevoraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 Bst. a, c, d und e SGK erfüllt sind (zur Bezugnahme des Art. 21 Abs. 1 VK auf Art. 5 Abs. 1 Bst. a, c, d und e SGK vgl. Art. 44 SGK i.V.m. der Entsprechungstabelle im Anhang X). Der restliche Inhalt des Art. 21 VK differenziert und konkretisiert diese Prüfung, wobei besonders wichtige Aspekte eine eingehende Regelung erfahren.

E. 3.4

Die Ablehnungsgründe des Art. 32 Abs. 1 VK spiegeln die Prüfung eines Visumgesuchs auf Erfüllung der allgemeinen Einreisevoraussetzungen wider. Ist einer der dort aufgelisteten Tatbestände gegeben – weitere Ablehnungsgründe ergeben sich implizit aus Art. 25 VK –, darf ein Visum nicht erteilt werden. Ansonsten ist es auszustellen. Ein

Rechtsfolgeermessen besteht nicht (so das Urteil des Europäischen Gerichtshofs [EuGH] vom 19. Dezember 2013 C-84/12 Koushkaki, EU:C:2013:862, Rn. 26–55,

F-3331/2024 Seite 5 63; zur Auslegung des innerstaatlichen Rechts im Lichte dieses Urteils vgl. BVGE 2014/1 E. 4.1 m.H.). Allerdings verfügen die Behörden des Zielstaats bei der Prüfung der Ablehnungsgründe über einen weiten Ermessensspielraum.

E. 3.5

Ist das Visum zu verweigern, weil ein oder mehrere Ablehnungsgründe gegeben sind, kann ausnahmsweise ein VrG-Visum nach Art. 25 VK erteilt werden. Ein Ausnahmefall, der die Ausstellung eines VrG-Visums gestattet, liegt namentlich vor, wenn es ein Mitgliedstaat aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält, vom Grundsatz abzuweichen, dass die in Art. 6 Abs. 1 Bst. a, c, d und e SGK festgelegten Einreisevoraussetzungen erfüllt sein müssen (Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. i VK).

E. 4

Strittig und zu prüfen ist vorliegend, inwieweit der Gesuchsteller Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise aus dem Schengen-Raum (Art. 32 Abs. 1 Bst. b VK) bietet. Ausser Frage steht dabei die gegebene Visumpflicht.

E. 4.1

Bei der Beurteilung des Kriteriums der gesicherten Wiederausreise muss ein zukünftiges Verhalten beurteilt werden. Hierzu sind lediglich Prognosen möglich, wobei sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles zu würdigen sind. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind die allgemeine Lage im Herkunftsland einerseits sowie die individuelle Situation der gesuchstellenden Person andererseits. Bei Einreisegesuchen von Personen aus Regionen mit politisch oder wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen rechtfertigt sich eine strenge Praxis, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung im Einklang steht (BVGE 2014/1 E. 6.1 m.H.). Nebst den allgemeinen Verhältnissen im Herkunftsland sind in die Risikoanalyse auch die Umstände des konkreten Einzelfalles, insbesondere die berufliche, gesellschaftliche und familiäre Verantwortung der gesuchstellenden Person im Herkunftsland einzubeziehen. Bei Personen, die in ihrer Heimat keine besonderen Verpflichtungen wahrnehmen oder die sich in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen befinden, muss das Risiko eines ausländerrechtlich nicht regelkonformen Verhaltens nach einer bewilligten Einreise als vergleichsweise hoch eingeschätzt werden (vgl. BVGE 2019 VII/1 E. 7.2; 2014/1 E. 6.3.1; 2009/27 E. 8).

F-3331/2024 Seite 6

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin machte im Wesentlichen geltend (BVGeract. 1), dass sie und ihre Familie den Gesuchsteller vor 11 Jahren in der Dominikanischen Republik kennengelernt hätten. Seitdem würden sie ihn jährlich besuchen und er sei ein geschätzter Teil ihrer Familie geworden. Es wäre ihnen eine ausserordentliche Freude, ihm die Möglichkeit zu geben, die Schweiz zu besuchen und Zeit mit ihnen zu verbringen. Auf Grund seiner konkreten Lage im Heimatland könne seine Rückkehr als gesichert gelten. Darüber hinaus strich die Beschwerdeführerin heraus, dass sie als (Angabe Beruf) es nicht geheissen würde, jemanden einzuladen oder etwas zu tun, wenn sie nicht sicher wäre, dass alle gesetzlichen

Vorgaben eingehalten werden können.

E. 4.3

Der Gesuchsteller lebt in C. _____ im Osten der Dominikanischen Republik (SEM-act. 2 pag. 68). Die Dominikanische Republik war in den letzten zehn Jahren eine der am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften in Lateinamerika und der Karibik. Das Wachstum führte zu einer Vergrößerung der Mittelschicht und einer Verstärkung, jedoch konnten in den Wachstumssektoren kaum hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden. Es gibt Mängel beim Zugang zu Bildung, Gesundheit und Infrastruktur. Nach einer starken Erholung nach der Pandemie verlangsamte sich das Wirtschaftswachstum im Jahr 2023 auf 2.4 Prozent. Die öffentliche Verschuldung wie auch die Zinslast sind nach wie vor hoch (vgl. World Bank Group, Data, Dominican Republic, <https://data.worldbank.org/country/dominican-republic>; Public Debt Office, Statistics, Historical Stock, <https://www.creditopublico.gob.do/english/home/statistic>; Banco Central de la Republica Dominicana, Macroeconomic Variables, <https://www.banco-central.gov.do/> [alle zuletzt besucht am 31. Oktober 2024]). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise von gesuchstellenden Personen aus der Dominikanischen Republik grundsätzlich als hoch einschätzt.

E. 4.4

Der Gesuchsteller ist 29-jährig und ledig. Er ist Vater eines 6-jährigen Sohnes, welcher mit der Kindesmutter in den USA lebt. Gemäss Vorbringen (BVGer-act. 1; 7) besucht das Kind den Gesuchsteller jedes Jahr zu Weihnachten in der Dominikanischen Republik. Während des übrigen Jahres stehen sie in telefonischem Kontakt. Inwiefern dieser Umstand eine fristgerechte Wiederausreise des Gesuchstellers belegen soll, ist nicht ersichtlich. Das Beschwerdevorbringen, der Weihnachtsbesuch sei ausserhalb der Dominikanischen Republik aus finanziellen Gründen nicht möglich, überzeugt jedenfalls nicht. Dies auch deshalb, weil die Vermögensverhältnisse der Kindesmutter nicht offengelegt wurden und somit

F-3331/2024 Seite 7 keine Einschätzung zu deren finanzieller Leistungsfähigkeit möglich ist. Darüber hinaus findet ein persönliches Treffen zwischen dem Gesuchsteller und seinem Sohn nur einmal im Jahr statt, so dass ein enges, persönliches Verhältnis zweifelhaft erscheint. Das Gericht hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass der Gesuchsteller in seinem Heimatland über ein starkes familiäres Beziehungsnetz verfügt, insbesondere im Hinblick auf seine behauptete enge Beziehung zu seiner Mutter. Diesbezüglich macht die Beschwerdeführerin geltend, dass der Gesuchsteller sich zwingend um seine Mutter kümmern müsse. Auch wenn der Gesuchsteller zusammen mit dieser im gleichen Haus wohnt, sie unterstützt und die Familienbindungen eng sind, wie in der Beschwerde geltend gemacht wird, mindert dies das Risiko einer illegalen Migration nicht wesentlich. Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist ein Abhängigkeitsverhältnis nicht ersichtlich. Aus dem Umstand, dass ein Auslandsaufenthalt nicht nur für einige Tage, sondern für rund zwei Monate geplant ist, kann ohne weiteres geschlossen werden, dass die Anwesenheit des Gesuchstellers für die Interessen seiner Mutter nicht unerlässlich ist. So ist geplant, dass die Tante des Gesuchstellers die Betreuung der Mutter während seiner zweimonatigen Abwesenheit übernehmen wird. Insgesamt sind keine Verpflichtungen oder Abhängigkeiten im familiären oder persönlichen Umfeld ersichtlich, die besondere

Gewähr für eine Rückkehr in die Dominikanische Republik bieten könnten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in Situationen angespannter wirtschaftlicher Verhältnisse – wie vorliegend – selbst zurückbleibende nahe Angehörige regelmässig nicht verlässlich davon abhalten können, den Entscheid für eine Emigration zu fällen; dies zum Beispiel in der Hoffnung, die Zurückgebliebenen aus dem Ausland wirtschaftlich effizienter zu unterstützen (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer F- 4659/2023 vom 19. Januar 2024 E. 7.5.1).

E. 4.5

Die wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sich der Gesuchsteller befindet, lassen ebenfalls nicht auf eine günstige Prognose bezüglich einer gesicherten Wiederausreise schliessen. Der Beschwerdeführer arbeitet in seinem Heimatland in einem Hotel als Assistent. Er bezieht ein monatliches Einkommen von RD\$ 16'800.– (gerundet. Fr. 247.– [Wechselkurs vom 26. November 2024]; vgl. SEM-act. 2 pag. 57). Angesichts des durchschnittlichen Monatslohns in der Dominikanischen Republik von RD\$ 19'000.– (vgl. <http://www.domreptotal.com/dominikanische-republik-der-durchschnittslohn-liegt-bei-19-000-rd-und-der-familienkorb-bei-45-000-rd/>, zuletzt besucht am 26. November 2024) ist von einem für einheimische Verhältnisse eher niedrigen Verdienst auszugehen. Seine Erwerbstätigkeit

F-3331/2024 Seite 8 bildet somit keine hinreichende Gewähr für eine anstandslose Wiederausreise. Daran vermag das beigelegte Schreiben seines Arbeitgebers vom

E. 4.6

Dass der Gesuchsteller keine Landessprache spricht (BVGer-act. 1), ist dadurch zu relativieren, dass das Ausüben einer wirtschaftlichen Tätigkeit in niedrig bezahlten Sektoren auch mit rudimentären Sprachkenntnissen denkbar ist. Kommt hinzu, dass, je nach Talent, das Erlernen einer neuen Sprache teils rasch gelingen kann. Fehlende Kenntnisse einer Landessprache sind kein Argument, welches mit Blick auf das nachgesuchte Schengen-Visum für den Gesuchsteller spricht.

E. 4.7

Der Wunsch der Beschwerdeführerin, den Gesuchsteller in die Schweiz einzuladen, um ihm diese zu zeigen, ist verständlich. Doch gilt es zu bedenken, dass sie als Gastgeberin nur für gewisse finanzielle Risiken Garantie leisten kann. Hingegen kann sie mangels rechtlicher und faktischer Durchsetzbarkeit nicht für ein bestimmtes Verhalten ihres Gastes Gewähr bieten (vgl. BVGE 2014/1 E. 6.3.7 m. w. H.; 2009/27 E. 9.). Diese restriktive Rechtsprechung stellt allerdings keinesfalls die Seriosität und Redlichkeit der Beschwerdeführerin in Frage.

E. 4.8

Somit können dem Gesuchsteller keine familiären, sozialen und beruflichen Verpflichtungen oder Abhängigkeiten attestiert werden, die hinreichende Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise bieten könnten. Die Vorinstanz hat demnach das nachgesuchte Visum für den Schengen-Raum zu Recht verweigert.

F-3331/2024 Seite 9

E. 5

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Ausgangsgemäss ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 7

In der vorliegenden Beschwerdeangelegenheit entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

F-3331/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.